

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/11 S

L 10 R 679/10 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 R 607/10 ER (SG Braunschweig)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Januar 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 11.1.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Braunschweig vom 30.11.2010, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Durchführung einer Proberechnung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen sowie einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungszeiten abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 15.1.2011 und 21.1.2011 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller wendet sich nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 11.1.2011 ist jedoch - wie das LSG dem Antragsteller darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Überdies stammen die Schriftsätze vom 15.1.2011/21.1.2011 von dem Antragsteller persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sodass sein Vorbringen auch aus diesem Grund unbeachtlich ist.
- 5 Die Beschwerde des Antragstellers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

